Kooperationsvertrag

- Rehabilitationsspezifische Ausbildung in kooperativer Form -

§ 117 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b SGB III

(Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag)

3

zwischen

Träger der Maßnahme:

Kooperationsbetrieb:

Betriebs-Nr. des Kooperationsbetriebs:

verantwortliche/-r Ausbilder/-in:

Auszubildende/r:

Kd Nr

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Zwischen dem Träger der Maßnahme und der/dem Auszubildenden wurde ein Ausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf       abgeschlossen. Die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung bzw. Ausbildungsregelungen sowie des Ausbildungsplans erfolgt in Kooperation zwischen dem Träger der Maßnahme und dem Kooperationsbetrieb.
2. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Parteien und gilt in Ergänzung des zwischen dem Träger der Maßnahme und dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrags.
3. Durch eine intensive Förderung des/der Auszubildenden wird angestrebt, das Ausbildungsverhältnis frühzeitig betrieblich – möglichst im Kooperationsbetrieb – fortzusetzen. Der Kooperationsbetrieb erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, den/die Auszubildende/n spätestens ein Jahr nach Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form aufgrund dieses Vertrages in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.
4. Die Zahlung einer Vergütung des Trägers der Maßnahme an den Kooperationsbetrieb ist ausgeschlossen.

**§ 2 Dauer des Vertrages**

1. Dieser Kooperationsvertrag gilt für die Dauer der Ausbildung der/des Auszubildenden. Dies gilt auch bei entsprechender Verlängerung des Ausbildungsvertrages.
2. Dieser Kooperationsvertrag endet im Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

**§ 3 Pflichten des Kooperationsbetriebs**

Der Kooperationsbetrieb verpflichtet sich,

1. der/dem Auszubildenden die Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsplans nach Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme zu vermitteln.
2. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten.
3. nur solche Personen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen, die hierfür die notwendige Eignung nach den Bestimmungen des BBiG bzw. der HwO nachgewiesen haben.
4. einen Wechsel des/der verantwortlichen Ausbilders/Ausbilderin dem Träger der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben.
5. die Ausbildung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dafür geeignet sind.
6. die technischen Einrichtungen, die Werkzeuge sowie sonstige Materialien für die Ausbildung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
7. die/den Auszubildende/-n für die Teilnahme an Prüfungen und überbetrieblichen Unterweisungen, die Förderangebote des Trägers der Maßnahme sowie den Besuch der Berufsschule freizustellen.
8. den Träger der Maßnahme über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen können, insbesondere Fehlzeiten, unverzüglich zu informieren.
9. das Berichtsheft je nach Berufsbild in der vorgesehenen Frequenz zu kontrollieren und gegenzuzeichnen.
10. die/den Auszubildende/-n nicht zu anderen als zu Ausbildungszwecken einzusetzen.
11. seine übliche betriebliche Ausbildungskapazität nicht aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung zu reduzieren.
12. in Zusammenwirken mit dem Träger der Maßnahme den für die Eintragung des Ausbildungsvertrages erforderlichen Nachweis der Eignung nach §§ 27 ff BBiG bzw. §§ 21 ff HwO zu erbringen und den zuständigen Stellen die Prüfung der Eignung zu ermöglichen.
13. dem Träger der Maßnahme zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt in den Betrieb zu gewähren.

**§ 4 Pflichten des Trägers der Maßnahme**

Der Träger der Maßnahme ist als Ausbildender nach dem BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich. Er verpflichtet sich insbesondere:

1. zur Durchführung des Stütz- und Förderunterrichts sowie der sozialpädagogischen Begleitung in enger Abstimmung mit dem Kooperationsbetrieb sowie allen weiteren beteiligten Stellen – insbesondere der Berufsschule.
2. gemeinsam mit dem Kooperationsbetrieb unter Zugrundelegung der Ausbildungsordnung einen Ausbildungsplan abzustimmen, der auf den individuellen Qualifizierungsbedarf des Auszubildenden abgestimmt ist.
3. sich regelmäßig in den Betriebsräumen des Kooperationsbetriebes davon zu überzeugen, dass der Auszubildende ordnungsgemäß ausgebildet und nicht zu ausbildungsfremden Zwecken eingesetzt wird.
4. die zuständige Stelle nach dem BBiG bzw. der HwO über einen Wechsel des/der verantwortlichen Ausbilders/Ausbilderin des Kooperationsbetriebes unverzüglich zu informieren.
5. die Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte und die Prüfungsgebühren sowie ggfs. für das Gesellenstück zu tragen.

# § 5 Pflichten der/des Auszubildenden

In Ergänzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag verpflichtet sich der/die Auszubildende an den vom Träger der Maßnahme angebotenen Förderangeboten teilzunehmen. Der/Die Auszubildende erklärt sich grundsätzlich bereit, die Ausbildung in einem anderen Kooperationsbetrieb fortzusetzen, wenn dieser Vertrag nicht fortgesetzt werden kann.

**§ 6 Urlaub**

Die Urlaubsgewährung erfolgt durch den Träger der Maßnahme in Abstimmung mit dem Kooperationsbetrieb.

**§ 7 Mindestlohngesetz**

Bei dem Praktikum handelt es sich um eine betriebliche Phase im Rahmen der Ausbildung. Das Praktikum fällt damit unter § 22 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Dem Praktikumsbetrieb entstehen durch das Praktikum keine Kosten, insbesondere ist der Praktikumsbetrieb nicht verpflichtet, dem Praktikanten eine Vergütung zu zahlen. Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Praktikumsbetrieb von etwaigen Ansprüchen des Praktikanten aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG freizustellen. Diese Verpflichtung erstreckt sich ausdrücklich auch auf etwaige Ansprüche von Sozialversicherungsträgern sowie Finanzbehörden.

**§ 8 Kündigung**

1. Der Träger der Maßnahme kann den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kooperationsbetrieb seinen Pflichten - insbesondere seinen Ausbildungspflichten nach diesem Vertrag - nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein Übergang in betriebliche Ausbildung möglich ist.
2. Der Kooperationsbetrieb kann den Vertrag durch Erklärung gegenüber dem Träger der Maßnahme innerhalb der Probezeit des Ausbildungsverhältnisses ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist beenden. Nach Ablauf der Probezeit ist dies nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses berechtigt.
3. Bei Wechsel des Kooperationsbetriebes ist der in das Ausbildungsverhältnis eintretende Kooperationsbetrieb unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt, den Kooperationsvertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen zu kündigen.
4. Die Kündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

# § 9 Haftungsausschluss

Für Schäden, die die/ der Auszubildende im Kooperationsbetrieb verursacht, übernimmt der Träger der Maßnahme keine Haftung.

# § 10 Zusätzliche Regelungen

*(Dieser Paragraf kann für ergänzende zusätzliche Vereinbarungen genutzt werden. Diese zusätzlichen Vereinbarungen dürfen den verbindlichen Regelungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.)*

# § 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
3. Diese Zusatzvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Träger, den Betrieb, den Auszubildenden sowie die zuständige Stelle nach dem BBiG bzw. der HwO bestimmt.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Trägers.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift, Stempel Träger Unterschrift , Stempel, Betrieb

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Auszubildender Unterschrift der Erziehungsberechtigten

(nur bei Minderjährigen)